

06.06.2005 14:35:10

T1

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 10 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -
Postfach 1562
53762 Hennef

II/32

Dienstgebäude Gaedestrasse 7, 50968 Köln
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln
Durchwahl: (0221) 229 - 2595
Telefax: (0221) 229 - 2599
Auskunft erteilt: Herr Bauer
Köln, 06.06.2005

Ihr Zeichen 32 26 06
Ihre Anfrage vom 31.05.05

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
22.5 - SU 117 / 2005

Kampfmittelbeseitigung
hier: BPL Nr.04.3 - Hennef - Fluggraben in Bröl
Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergibt im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A.B.
Bauer

Original an

Herr B.

Herr Schipper

an 23.06.2005

Kopie an Herrn Schipper
an 09.03.2010

Telefon (Zentral) (0211) 475-0
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671
http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

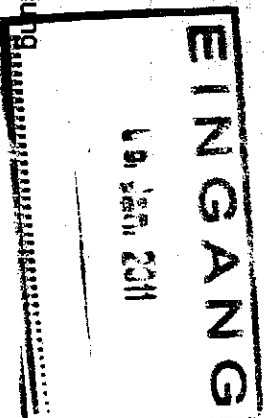
Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
KVB Buslinie 132
bis Gaedestrasse

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf (Lb.)
Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE41300500000004100012
BIC: WELADED3

12

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrth-mitte-ost@rsag.de

04.01.2011

41. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben sowie Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 29.11.2010

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ange-

Amtsgerecht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorstand Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 - BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0-84

RSAG
Gesellschaften:
ARS Abfall-ogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungS Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



legt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.  i. A. 
Michael Dahm Reinhold Trevisany

EINGANG
06. Jan. 2011

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
- Herr Norbert Schüßler

Postfach 1562

53762 Hennef

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
T3

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss

☒ Rhein-Sieg-Kreis

E-Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichner:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

VOM
Hennef 41, Änderung FNP (Flutgraben) 03.01.2011.doc
Köln 03.01.2011

AZ.: 25.20.30-SU

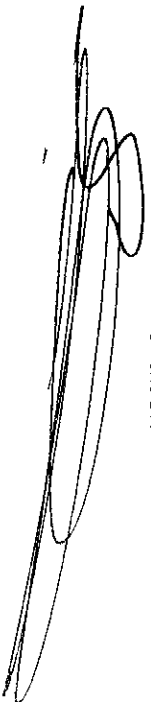
**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben
Sowie
Behauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben**

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Hennef bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird begrüßt, dass etwaiger Flächenbedarf für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. durch die Aufwertung von Forstflächen realisiert wird. Es ist aber sicher zu stellen, dass die beschriebenen Pflegemaßnahmen der blütenreichen Strauchhecke (BB1), wie beschrieben, durchgeführt werden, um ein Überwuchern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13 BIC/SWIFT: GENO DE 33
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 88 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15 BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



74

Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Amt f. Stadtplanung u. – entwicklung
z. H. Herr Schüßler

im Hause

Fachbereich Abwasseranlagen

Ansprechpartner
V. Arnold

Tel. 0 22 42 / 888 369
Fax 0 22 42 / 888 7 369
E-Mail v.arnold@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer OG 8

Sprechzeiten
Do. 8.00-12.00 Uhr
u. 14.00-17.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen:
Datum: 20. Januar 2011

Ihr Zeichen:
Datum Ihres Schreibens:

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben sowie Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die Überlassung des Niederschlagswassers für die vorgestellte Lösung ist nach der u. a. rechtlichen Grundlage nicht möglich.

Die Versickerung soll hier nicht auf dem eigenen Grundstück erfolgen.

Die Flächen sind bei der Auslegung der Versickerungsanlage der Stadtbetriebe Hennef AöR bereits berücksichtigt worden.

rechtliche Grundlagen:

Das Landeswassergesetz wurde zum 11.05.2005 dahin geändert, dass nunmehr eine Abwasserüberlassungspflicht für Schmutzwasser und **Niederschlagswasser** gegenüber der Gemeinde besteht. Es weist in § 53 Abs. 1 LWG NRW, welcher die Vorschrift des § 18 a WHG alte Fassung in Bezug nimmt (siehe jetzt: § 54 WHG neue Fassung), den Städten und Gemeinden nunmehr (wieder) umfassend die Pflicht zur Beseitigung auch des Niederschlagswassers von den privaten Grundstücken zu und verpflichte korrespondierend damit die Nutzungsberechtigten in § 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW zur umfassenden Überlassung des Abwassers an die Gemeinden, ohne dabei Rücksicht darauf zu nehmen, dass unter der Geltung des alten Rechts (vor dem 11.5.2005) diese Beseitigungspflicht in der Regel bei dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks lag (vgl. § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung).

Nach § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung ging die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes auf den Grundstückseigentümer über, wenn das Niederschlagswasser nachweisbar **auf seinem Grundstück gemeinwohvertäglich** z.B. versickert werden konnte. Dieses ist nach der neuen Rechtslage ab dem 11.5.2005 nicht der Fall, weil eine Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde erforderlich ist.

In Anknüpfung daran hat das OVG NRW nochmals klargestellt, dass nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW zwei Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (Regenwasser) von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übergeht. Erste Voraussetzung ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde (Unteren Wasserbehörde des Kreises) nachgewiesen werden muss, dass das Niederschlagswasser gemeinwohvertäglich **auf dem eigenen Grundstück** versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Als zweite Voraussetzung muss hinzukommen, dass die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, freistellen muss. Damit – so das OVG NRW – sei klargestellt, dass die Freistellung neben dem Nachweis der gemeinwohvertäglichen Versickerung oder ortsnahen Gewässereinleitung eine zweite konstitutive Voraussetzung für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

V. Arnold
Fachbereichsleiter

- 7. Feb. 2011

TS

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
29.12.2010 I/611

Mein Zeichen 61.2 – Kl.
Datum 01.02.2011

611 No 14.02.11

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West
Beteiligung gem. § 4 (2) BaUGB**

Zu den vorgelegten Unterlagen der v.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

Hochwasserschutz

Wie bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BaUGB darauf hingewiesen, liegt der Planbereich liegt in der Brölaue und grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl. Im Hochwasserfall kann daher eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine Überschwemmungsgefährdung von Anlagen im Planbereich bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht grundsätzlich auszuschließen.

Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Fundstellen:

„Hochwasserfibel - Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten-“ MURL NRW, 1999. <http://www.lanuv.nrw.de/wasserfihochwasserfibel.pdf>;

"Hochwasserschutzfibel - Planen und Bauen von Gebäuden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten", BMV, 2000,

http://www.bmvbs.de/cae/serie/contentblob/32864/publicationFile/546/hochwasserschutzfibel-stand-2008_1.pdf ;

„Was Sie über vorsorgender Hochwasserschutz wissen sollten“, Umweltbundesamt, <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3019.pdf> ;

"Land Unter - Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser", GDV, http://www.gdv.de/Downloads/Homepage/Flyer_Hochwasser_neu.pdf

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der erstmals zu überbauenden Grundstücke soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz (LWG) über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet werden. Der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit wurde mit der hydrologischen Stellungnahme der Kühn Geoconsulting GmbH erbracht.

Das geplante Versickerungsbecken ist von der Stadt Hennef (bzw. den Stadtbetrieben Hennef) im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG zu betreiben. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.

Hinweis

Bei der weiteren Planung der Versickerungsanlage ist der Abstand der Beckenschle zum höchsten, mittleren Grundwasserstand zu beachten. Dieser liegt im Bereich des geplanten Beckens laut Gutachten des Büro Prof. Dr. Losen vom April 2006 bei 73,50 m NN. In der Regel liegt dieser Mindestabstand bei 1,0 m, bei flachen Versickerungsanlagen reichen im Ausnahmefall 0,6 m.

Bodenschutz

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen („Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007). Der vorhandene natürliche Boden wird z. B. durch Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Umweltbericht sind die Eingriffe in den Boden als z. T. erheblich beschrieben worden. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sind dargestellt worden. Es wird empfohlen die Maßnahmen mit dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009, abzugleichen und ggf. anzupassen.

Im Auftrag



Initiative gegen eine weitere
Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl
Kontaktperson:
[REDACTED]
53773 Hennef

Hennef, 01.02.2011

- 4. Feb. 2011

B1

Stadt Hennef(Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

12644 07.02.11

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West
Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl nimmt zu den beiden
oben genannten Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung:

Wir regen an, dass Änderungsverfahren insgesamt einzustellen.

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt (I.), er wird den
Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht (II.) und birgt für die Stadt Hennef und auch die
einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen nicht überschaubare Haftungsrisiken (III.)

I.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für
die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die nach dem Gesetz notwendige
städtebauliche Erforderlichkeit ist hier nicht gegeben.

Nach unseren Ermittlungen gibt es in Hennef planerisch abgesicherte und zum Großteil auch
erschlossene Baugebiete, bei denen noch eine große dreistellige Anzahl von Bauplätzen für
Einfamilienhäuser zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Flächen in
Weldergoven. Aber auch in manchen anderen Ortslagen gibt es noch ausreichend freie Bauplätze.
Ebenso gibt es in der Ortslage Bröl selbst noch ca. 20 Einheiten, die bebaut werden können. Es
besteht damit weder in Hennef im Allgemeinen noch in Bröl im Besonderen Bedarf an weiteren
Wohnbauflächen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.
Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch
Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur
Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen, sie werden

jedoch hier offensichtlich missachtet. Erst wenn die vorbezeichneten Möglichkeiten nachgewiesener Maßen ausgeschöpft wären – was jedoch nicht der Fall ist -, käme eine weitere „Außenentwicklung“ in Betracht, sofern es sich hierbei um geeignetes Bauland handelte – was jedoch ebenfalls nicht der Fall ist -.

II.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und nach Nr. 12 die Belange des Hochwasserschutzes.

Den Anforderungen des Abwägungsgebots wird der Änderungsentwurf unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. Hinzukommt, dass bereits die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen nicht rechtfertigen.

1.
Das Brölthal stellt eine der größten zusammenhängenden Auenflächen Deutschlands dar. Solche Flächen sind als großflächig zusammenhängende Biotope ökologisch sehr bedeutsam, auch wenn sie nicht förmlich kartiert sind. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.
2.
Bedenken bestehen ferner dahin, ob die Belange des Hochwasserschutzes sachgerecht abgewogen werden können.

Aufgrund des allgemein bekannten Klimawandels mit größeren Niederschlagsmengen werden auch in Deutschland immer höhere Hochwasserstände erreicht. Eine vorausschauende Bauleitplanung erfordert dabei, die notwendigen Retentionsflächen nicht zu verkleinern, sondern im Gegenteil zu vergrößern. Im Gegensatz hierzu soll nun die Wohnbebauung näher an den Brölbach herangerückt werden. Allein das letzte Hochwasser vom 13.01.2011 hat gezeigt, dass es sich hierbei um einen eklatanten Fehler handelt, der aufgrund der Erkenntnisse aus der Vergangenheit hätte vermieden werden können und auch muss.

Die Hochwasserstände der letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgewiesenen Überflutungsgebiete, auch am Brölbach und in der Ortslage Bröl, nicht ausreichen. Bei den letzten Hochwasserereignissen wurden die Grenzen der ausgewiesenen Hochwasserschutzzonen überschritten. So liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes am Flutgraben etwa 15 m Richtung Brölbach neben dem Wegstück zum Reistall. Beim letzten Hochwasserereignis Mitte Januar 2011 hat das Wasser des Brölbachs vor dem Reistall bis über diesen Weg gestanden und ihn unpassierbar gemacht. Die Fläche, die zukünftig als Muldenversickerung dienen soll, hat unter Wasser gestanden. Insofern ragte das Wasser ganz aktuell bis an die geplante Bebauung heran. Hierzu überreichen wir anliegend ein Foto vom 13.01.2011. Zukünftig soll dann noch das Niederschlagswasser der geplanten Bebauung dort gesammelt werden, was in Kombination mit dem Qualmwasser bei Hochwasserständen zu einem gefährlichen Überflutungspotential führen wird.

Zu den Festsetzungen HQ 100 ist anzumerken, dass diese auf Berechnungen nach statistischen Daten beruhen. Sie beinhalten eine gewisse Bandbreite, zumal nicht nur die Wasserstände, sondern auch das Gelände als Höhenmodell mit gemittelten Höhen eingerechnet wird. Bei all diesen Berechnungen geht man von einem idealen Querschnitt aus. Nicht berücksichtigt sind Abflussbehinderungen durch Brückenbauwerke, mitgeführtes und anstauendes Treibgut wie

Baumstämme etc.

Bereits der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Stellungnahme in einem Vorläuferverfahren vom 25.05..2005 zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen der Bröl nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.

Ferner hat der Rhein-Sieg-Kreis in der besagten Stellungnahme vom 25.05.2005 zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung des Planbereichs durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass hiermit ein erhebliches Risiko für die Bauleitplanung verbunden ist, verdeutlicht letztlich auch die beschlossene Vorlage der Verwaltung zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises. Hiernach unterstreiche die hohe Schwankungsbreite des Grundwassers bei generell geringem Grundwasserflurabständen die Notwendigkeit auf Kellergeschosse zu verzichten oder durch erhöhten baulichen Aufwand Vorsorge gegen ein Eindringen von hoch anstehendem Grundwasser in das Kellergeschoß zu treffen. Die Stellungnahme der Verwaltung erhält damit, dass der Planbereich als Bauland in Wirklichkeit nicht geeignet ist.

III.

Nach der Rechtsprechung des BGH gehört es zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Erleidet die Gemeinde in Folge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 4 GO NW, wenn sie vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten gehandelt haben.

Dass der Änderungsbereich im Bröltal wegen der Überschwemmungssituation und des Qualmwassers kein geeigneter Baugrund ist, ist bekannt. Werden das Planverfahren gleichwohl fortgesetzt und auf der Grundlage des Bebauungsplans Baugenehmigungen erteilt, die dem Bauherrn Vertrauensschutz vermitteln, kommt bei Hoch- und Qualmwasserschäden auch eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

